

VIZE-MINISTERPRÄSIDENT

**MINISTER FÜR GESUNDHEIT
UND SOZIALES, RAUMORDNUNG
UND WOHNUNGSWESEN**

ANTONIOS ANTONIADIS

RUNDSCHREIBEN

An die Heimleiter der Wohn- und
Pflegezentren für Senioren (WPZS) in der
Deutschsprachigen Gemeinschaft

Eupen, 30. Juni 2021

Unser Zeichen: AA/JN/03207

Ihre Ansprechpartnerin: Jennifer Nyssen, +32 (0)87 596 453, jennifer.nyssen@dgov.be

Covid- 19 Lockerungsmaßnahmen in den Wohn- und Pflegezentren für Senioren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund stetig sinkender Infektionszahlen und dank einer kontinuierlich steigenden Impfbeteiligung in der Bevölkerung, können weitere Schritte zu einer Öffnung der WPZS unternommen werden.

Die hier beschriebenen Maßnahmen basieren auf den föderalen Richtlinien von Sciensano sowie auf dem Beschluss des jeweils aktuellen Konzertierungsausschuss.

Die Empfehlungen von Sciensano lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ein ausreichender Impfschutz in den WPZS ist definiert als das Erreichen eines Prozentsatzes:
 - o von mindestens 90 % der Bewohner des WPZS;
 - o von mindestens 70 % der anwesenden Mitarbeiter (Langzeitabwesenheit nicht mitgezählt)
- die vollständig geimpft sind, um zukünftige Maßnahmen vom RAG validieren zu lassen;
- die Immunität nach Impfung gilt als erreicht, 10 Tage nach Erhalt der zweiten Impfdosis;
- die Wirkung der Impfung in den WPZS, soll weiterhin eng beobachtet werden durch das Erfassen der in den kommenden Wochen und Monaten gemeldeten Fälle, Häufungen von Fällen und Krankenhauseinweisungen von Bewohnern über den Sachstandsbericht und/oder die Sciensano Datenbank.

Als zuständiger Minister für Gesundheit und die Aufsicht über die Wohn- und Pflegezentren möchte ich anhand des vorliegenden Rundschreibens die überarbeiteten

VICE-MINISTERPRÄSIDENT

MINISTER FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES, RAUMORDNUNG UND WOHNUNGSWESEN

ANTONIOS ANTONIADIS

Lockerungsmaßnahmen mitteilen, die prinzipiell durch folgendes Rundschreiben bestätigt werden.

Nachstehend markieren die roten Textstellen Neuerungen oder Anpassungen zum letzten Rundschreiben vom 19. März 2021.

Allgemeine Grundsätze

1. Es gilt weiterhin eine Maskenpflicht für Besucher (**Kinder unter 12 Jahren sind davon ausgeschlossen**), **Ehrenamtliche** und das Personal der Einrichtung. Eine Impfung schützt den Geimpften vor einem schweren Krankheitsverlauf im Fall einer Infektion. Trotzdem besteht weiterhin das Risiko der Übertragung des Virus.
2. Es gelten die angepassten Quarantänebestimmungen, **die unter Punkt 6** des vorliegenden Schreibens geregelt werden.
3. Die föderalen Regeln zur Bekämpfung des Coronavirus in Belgien werden durch das vorliegende Rundschreiben nicht aufgehoben. Der Bewohner wird im Rahmen dieser Regelung als alleinstehende Person betrachtet.
4. Die Impfung ist eine freiwillige Entscheidung für Bewohner, Personal, Aushilfs- und studentische Kräfte, Ehrenamtliche und externe Dienstleister. Es darf keine Unterscheidung zwischen geimpften und nicht-geimpften Personen geben. Jedem Bewohner wurde ein Impfangebot gemacht. Es gehört daher zur Selbstbestimmung der nicht-geimpften Bewohner das Risiko einer Infektion in Kauf zu nehmen.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nimmt zur Kenntnis, dass die WPZS individuelle Stufenpläne erarbeitet haben. Die Wohn- und Pflegezentren entscheiden im Rahmen ihrer Autonomie, wie sie diese Pläne gestalten. Wichtig ist, dass die Maßnahmen verhältnismäßig bleiben.

Die Regierung möchte im Folgenden Empfehlungen von Maßnahmen aufzeigen, die gestaffelt oder ab sofort in Gänze zulässig sind. Vorgaben sind entsprechend formuliert.

Spezifische Maßnahmen:

1. Aktivitäten

Empfehlung: Es gibt keine Einschränkungen mehr in der Mobilität der Bewohner innerhalb der Einrichtung. Die Aktivitäten können entweder individuell oder im Kollektiv organisiert werden. Die Kontaktblasen in den Wohnbereichen können aufgehoben werden.

VICE-MINISTERPRÄSIDENT

MINISTER FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES, RAUMORDNUNG UND WOHNUNGSWESEN

ANTONIOS ANTONIADIS

- Für die Organisation von Aktivitäten, an denen Angehörige der Bewohner beteiligt sind, sind die föderalen Regelungen für organisierte Aktivitäten zu beachten. Die Aktivitäten finden unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregeln statt, es gilt die Maskenpflicht
- Externe Dienstleister (Frisöre, Fußpfleger, Priester, Animatoren...) können ihre Tätigkeit innerhalb der Einrichtung ausüben – unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der föderalen Maßnahmen für den jeweiligen Sektor.

2. Mahlzeiten

Empfehlung: Jede Einrichtung kann die Mahlzeiten im Restaurant oder die Gemeinschaftsräume für alle Covid-negativen und symptomfreien Bewohner anbieten. Vorgabe: Bewohner der betreuten Wohnungen können im Restaurant des WPZS an einem separaten Tisch ihre Mahlzeit einnehmen.

3. Cafeteria

Die Cafeteria wird in erster Linie als Begegnungsstätte gesehen, ein Ort, an dem sich die Bewohner untereinander und ihre Besucher treffen können.

Vorgabe: Die Cafeteria kann von Mitarbeitern, Ehrenamtlichen, Bewohnern und ihren Besuchern sowohl drinnen als auch draußen genutzt werden.

- Die Maskenpflicht gilt für Mitarbeiter, Ehrenamtliche und Besucher (ab 12 Jahren), wenn sie sich zwischen den Tischen bewegen, sitzend am Tisch darf die Maske abgelegt werden.
- Die Tische sind im Abstand von mind. 1,5m zu platzieren

4. Besuche

Vorgabe: Die Anzahl der erlaubten Besucher richtet sich nach der Anzahl enger Kontakte, die im aktuell geltenden Konzertierungsausschuss festgelegt ist.

Jeder Besucher muss die unten aufgeführten Maßnahmen einhalten:

- die üblichen Hygieneregeln (Handhygiene, Husten in die Ellenbeuge, usw.);
- das Anwenden der Händehygiene (Händewaschen mit Seife oder hydroalkoholischem Gel) ist für Besucher und Bewohner obligatorisch:
 - o beim Betreten und Verlassen der Einrichtung;

VICE-MINISTERPRÄSIDENT

MINISTER FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES, RAUMORDNUNG UND WOHNUNGSWESEN

ANTONIOS ANTONIADIS

- das Tragen einer chirurgischen Maske durch den Besucher ist für die Gesamtzeit seines Aufenthaltes in **den öffentlichen/ gemeinschaftlichen Bereichen** der Einrichtung verpflichtend;
- **Die Besuchspersonen können alle 15 Tage wechseln.** Kinder unter 12 Jahren werden nicht als Besucher gezählt und haben ungeachtet der Besucherzahl Besuchsrecht;
- Finden Besuche in den privaten Räumen der Bewohner statt, dürfen die Bewohner von Doppelzimmern nicht gleichzeitig Besuch im Zimmer empfangen. Auf diese Weise wird vermieden, dass Besucher aus unterschiedlichen Haushalten gleichzeitig sich im selben Zimmer aufhalten.,
- Bereiche, in denen Besuche organisiert werden, werden regelmäßig belüftet.
- **Zu besonderen Anlässen sind mehr Personen für den Besuch zugelassen, wenn dieser innen stattfindet, dann sitzend und unter Einhaltung der Sicherheitsabstände, der Hygieneregeln und der Maskenpflicht für die Besucher.**

Empfehlung:

- körperlicher Kontakt zwischen dem Bewohner und den Besuchern ist unter Einhaltung der Hygieneregeln erlaubt;
- Besucher und Bewohner werden darüber aufgeklärt, dass die Impfung vor der Entwicklung einer schweren Form des Krankheitsverlaufes schützt, aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht wissenschaftlich belegt ist, ob und in welcher Intensität das Virus von einer geimpften Person weitergegeben werden kann.
- die direkte Übergabe von Gegenständen oder Lebensmitteln zwischen Besuchern und Bewohner kann ohne Einhaltung einer Quarantänezeit für das Objekt zugelassen werden;
- gemäß der internen Organisation der Einrichtung können Besuche an allen Wochentagen stattfinden;
- Bei wiederholter Nichteinhaltung der Regeln, kann dem Besucher im Rahmen des Hausrechts der Einrichtung der Zutritt in die Einrichtung verwehrt werden.

5. Aktivitäten außerhalb der Einrichtung

Vorgabe: Spaziergänge oder Aktivitäten im Freien **auch außerhalb der Einrichtung** sind unter Einhaltung der föderalen Maßnahmen möglich. Auch das Einkaufen außerhalb der Einrichtung ist gestattet und unterliegt weiterhin der Einhaltung der Hygienemaßnahmen. Die Quarantäne der Bewohner bei Rückkehr derartiger Ausflüge ist nicht notwendig.

Empfehlung: Die Ausflüge von Bewohnern mit ihren Familien können unter Einhaltung der föderalen Maßnahmen stattfinden.

VICE-MINISTERPRÄSIDENT

MINISTER FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES, RAUMORDNUNG UND WOHNUNGSWESEN

ANTONIOS ANTONIADIS

6. Quarantänebestimmungen für Neu-Einzüge und Rückkehrer

Vorgabe:

„Ausflug“ nach Hause:

Abwesenheit von < 48 Stunden:

- KEINE Quarantäne
- KEIN Test notwendig vor der Rückkehr in die Einrichtung

Abwesenheit von > 48 Stunden:

- 2x geimpfte Bewohner: KEINE Quarantäne (Schnelltest empfohlen)
- 1x geimpft oder nicht geimpfte Bewohner: 10 Tage Quarantäne mit Test bei Rückkehr (nicht älter als 48h) und zweitem Test an Tag 7, bei negativem Testergebnis entscheidet der Koordinationsarzt ob die Quarantäne aufgehoben werden kann.

Rückkehr aus dem Krankenhaus:

Aufenthalt OHNE Übernachtung:

- KEINE Quarantäne
- KEIN Test notwendig vor der Rückkehr (Schnelltest empfohlen)

Aufenthalt mit mindestens 1 Übernachtung:

- 2x geimpfte Bewohner mit negativem PCR-Testergebnis (nicht älter als 48h): KEINE Quarantäne
- 1x geimpft oder nicht geimpfte Bewohner: 10 Tage Quarantäne mit PCR-Test an Tag 1 und Tag 7, bei negativem Testergebnis entscheidet der Koordinationsarzt ob die Quarantäne aufgehoben werden kann.

Neu-Einzug:

Von zuhause oder aus einer anderen Einrichtung:

- 2x geimpft und negativem PCR-Testergebnis (nicht älter als 48h): KEINE Quarantäne
- 1x geimpft oder nicht geimpft: 10 Tage Quarantäne mit Test bei Einzug (nicht älter als 48h) und an Tag 7, bei negativem Testergebnis entscheidet der KA ob Quarantäne aufgehoben werden kann.

Aus dem Krankenhaus:

- 2x geimpfte Personen mit negativem PCR-Testergebnis (nicht älter als 48h): KEINE Quarantäne

VIZE-MINISTERPRÄSIDENT

**MINISTER FÜR GESUNDHEIT
UND SOZIALES, RAUMORDNUNG
UND WOHNUNGSWESEN**

ANTONIOS ANTONIADIS

- ➔ 1x geimpft oder nicht geimpfte Personen: 10 Tage Quarantäne mit PCR-Test an Tag 1 und Tag 7, bei negativem Testergebnis entscheidet der Koordinationsarzt ob die Quarantäne aufgehoben werden kann.

In dieser Zeit sind keine Besuche erlaubt – hier wird der föderalen Regel gefolgt, dass weder Besuche noch Besucher für/bei einer Person in Quarantäne gestattet sind. Für Besuche in Palliativsituation und bei Sterbefällen gelten die im Rundschreiben vom 07.April 2020 veröffentlichten Regelungen.

Dieses Rundschreiben ist bis auf weiteres gültig.

Für das Engagement der Mitarbeiter Ihrer Einrichtung möchte ich Ihnen herzlich danken.

Freundliche Grüße



Antonios Antoniadis
Vize-Ministerpräsident